



## **Apothekenrabatt 2009 – Urteil vom 08. Juli 2015**

Mit dem Urteil vom 8. Juli 2015 des Bundessozialgerichts (B 3 KR 17/14 R, siehe auch den Presse-Vorbericht Nr. 28/15 vom 24. Juni 2015) ist es amtlich. Eine Rückgewähr des Kassenabschlags 2009 ist trotz zeitlicher Verzögerung nicht vorzunehmen. Die Argumente treffen den Kern unserer Empfehlung an die von uns betreuten Apotheker/innen. Der Wortlaut der Regelung des § 130 SGB V bezieht sich nur auf Abrechnungen der im jeweiligen Vormonat erfolgten Abgaben an Arzneimittel an Versicherte. Auf Nachzahlungen ist die Regelung des § 130 Abs. 3 S. 1 SGB V nicht anwendbar.

Aus diesem Grund haben wir frühzeitig auf die Möglichkeit des Klageweges hingewiesen, aber wegen der aus unserer Sicht sehr schlechten Erfolgsaussichten abgeraten. Die Empfehlung wurde ausgesprochen bevor eine im Apothekensegment aktive Gruppe diese Thematik als Werbekampagne startete.

Bei uns standen die Themen der Kontrolle der Großhandelsabrechnungen, Rabattverhandlungen, Sortimentsoptimierung und andere Themen im Vordergrund.

Ähnlich populistisch wie der Musterprozess zum Apothekenabschlag 2009 war und ist die Vermarktung der Datenherausgabe im Rahmen von Betriebsprüfungen. Unabhängig von rechtlichen Fehleinschätzungen stellt sich für unsere Apotheker/innen stets die Frage der Rentabilität bzw. Sinnhaftigkeit. Wir lösen die Probleme der Betriebsprüfung durch digitale Buchhaltung mit der Archivierung der Belege und dem nötigen Sachverstand der Zusammenhänge. Bislang haben sich auch bei den Mandanten, des besonders im Fokus der Betriebsprüfungen stehenden Warenwirtschaftssystems keine Nachforderung aufgrund fehlerhafter Dokumentation oder Datenlücken ergeben. Hier zahlt sich Professionalität ausgerichtet am ökonomischen Prinzip aus.



Losgelöst von dem Urteil des Bundessozialgerichts gilt im Falle unberechtigter Retaxationen die Rückzahlung des in Abzug gebrachten Apothekenrabatts. Voraussetzung ist die Verrechnung des Apothekenabschlages durch die Krankenkassen vor Eintritt der Rechtskraft.

Die von uns betreuten Apotheken unterschiedlicher Größenordnung liegen im Umsatz und Ertrag deutlich über dem Branchendurchschnitt.

Autor: Dr. Jörg Heinsohn

**Bitte sprechen Sie uns an! Wir sind der Steuerberater für Ärzte, Apotheken und Pflegeberufe.**